

## Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung der Triangulation im eidg. Forstgebiet.

(Vom 26. Wintermonat 1878.)

---

Tit.!

Der Nationalrath hat unterm 17. und der Ständerath unterm 22. August dieses Jahres betreffend die bundesrätliche Botschaft vom 15. März desselben Jahres über die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung der Triangulation im eidg. Forstgebiet zum Zwecke der Waldvermessung daselbst beschlossen:

„Der Gegenstand wird auf nächste Session verschoben und der Bundesrath eingeladen, eine vollständige Uebersicht sowohl der bisherigen als der noch weiter erforderlichen Arbeiten zur Aufnahme der Pläne der unter eidgenössische Inspektion zu stellenden Waldungen fertigen zu lassen.

„Der Bundesrath ist ferner eingeladen, Anträge vorzulegen betreffend Feststellung des Kostenbetheffnisses, welches für die gesammten, sachbezüglichen Arbeiten, mit Inbegriff der Versicherung der trigonometrischen Punkte, einerseits dem Bunde und andererseits den Kantonen zugeschrieben werden soll.“

Dem ersten obiger zwei Aufträge zunächst nachkommend, haben wir das eidg. Stabsbureau zwei Tabellen entwerfen lassen, welche den Akten beiliegen. Die erste dieser Tabellen enthält eine Zu-

sammenstellung über die bisher im eidg. Forstgebiet ausgeführten trigonometrischen Arbeiten I., II. und III. Ordnung, über den gegenwärtigen Stand derselben und über die Versicherung der Dreieckspunkte; die zweite enthält die Angabe der diesfalls noch vorzunehmenden Arbeiten.

Es geht daraus hervor, daß die Triangulation I. und II. Ordnung von der Eidgenossenschaft ausgeführt und die Kosten derselben fast ausschließlich auch von ihr getragen wurden.

Diese Triangulation scheint keiner Berichtigung zu bedürfen, dagegen wird an denjenigen Punkten eine Vervollständigung nothwendig sein, wo Signale allfällig verloren gegangen sind.

Die Versicherung der Dreieckspunkte I. und II. Ordnung fand nur zum Theil statt.

Die Triangulation III. Ordnung geschah im Hochgebirge, das im Maßstab von 1 : 50,000 aufgenommen wurde, auf Kosten der Eidgenossenschaft, dagegen in der ebeneren Schweiz, deren Aufnahme im Maßstab von 1 : 25,000 stattfand (Waadt, Freiburg, Luzern, Zürich, St. Gallen) durch die betreffenden Kantone und auf Kosten derselben mit einem Beitrag des Bundes, welcher sich mit Inbegriff der Topographie auf durchschnittlich zirka Fr. 300 per Quadratstunde belief. Freiburg erhielt eine Aversalsumme.

Diese Triangulation ist in 7 Kantonen vollständig erstellt, in 7 andorn ist sie noch unvollständig und in 3 Kantonen liegt sie gegenwärtig in Arbeit.

Die Versicherung auch dieser Dreieckspunkte hat nur zum Theil stattgefunden und muß vervollständigt oder revidirt werden, letzteres namentlich auch da, wo die Versicherung unterirdisch geschah.

Die zur vollendeten Herstellung der Triangulation und deren Versicherung erforderlichen Arbeiten bestehen nun in Folgendem:

1) Versicherung sämmtlicher bisher noch nicht versicherten zuverlässigen Punkte I., II. und III. Ordnung und Revision der stattgefundenen Versicherung, so weit nöthig. Es betrifft diese Arbeit sämmtliche Kantone des eidg. Forstgebietes.

2) Da wahrscheinlich mehrere Signale obiger drei Ordnungen zerstört und die Dreieckspunkte somit verloren gegangen sein werden, so ist eine wiederholte Feststellung derselben nöthig.

3) In Bezug auf die Triangulation III. Ordnung hat außerdem zu geschehen:

- a. eine Ergänzung der Triangulation in Bern in Folge verloren gegangener unterirdisch versicherter Punkte;
- b. eine Revision und Vervollständigung der Triangulation in Uri, Schwyz, Zug, Wallis, Tessin, beiden Appenzell, St. Gallen und Graubünden. In den letztgenannten vier Kantonen hat die Arbeit bereits begonnen, womit auch die Versicherung der Dreieckpunkte verbunden wird.

Da es sich in vorliegender Angelegenheit darum handelt, die Kantone des eidg. Forstgebietes in den Fall zu setzen, die Triangulation IV. Ordnung und hierauf die Waldvermessung nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die eidg. Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 möglichst bald vornehmen zu können, so würden wir dem entsprechend oberwähnte noch auszuführenden trigonometrischen Arbeiten und die Versicherung der Dreieckpunkte, wofür wir mit unserer Botschaft einen außerordentlichen Kredit beantragen, in den verschiedenen Kantonen beschleunigt vornehmen lassen, sobald wir die Vollmacht dazu erhalten haben werden, und dafür besorgt sein, daß die Vermessungen ohne Unterbrechung bis zu ihrer Vollendung fortgesetzt werden können.

Die Waldungen in den Kantonen Freiburg und Waadt sind zwar bereits vermessen und derjenige Theil des Kantons Zürich, welcher dem eidg. Forstgebiet angehört, enthält, außer 145 Hekt. bereits vermessener Staatswaldungen, nur Privatwaldungen, deren Vermessung das Bundesgesetz nicht verlangt. Dessen ungeachtet darf zu allfälligen Revisionsarbeiten die vollständige Bereinigung der Triangulation auch in diesen Kantonen nicht versäumt werden.

Zum zweiten der erhaltenen Aufträge übergehend, betreffend Festsetzung des Kostenbetheffnisses, welches für die gesammten sachbezüglichen Arbeiten, mit Inbegriff der Versicherung der trigonometrischen Punkte, einerseits dem Bunde und andererseits den Kantonen zugeschrieben werden soll, erlauben wir uns unsere Ansicht dahin zu äußern, daß die Kosten der Triangulation I., II. und III. Ordnung und die Versicherung der Punkte vom Bund allein zu tragen seien. Er bedarf dieser Arbeit unumgänglich zu jeweiliger Revision der topographischen Aufnahmen.

Da indessen diese Triangulation den Kantonen für ihre Wald- und Katastervermessungen und andere Aufnahmen ebenfalls von Nutzen ist, so dürfte von ihnen allerwenigstens verlangt werden, daß sie, auf Gesuch der betreffenden Ingenieure des eidg. Stabsbureau, das Holz zu den auf ihren resp. Gebieten nothwendigen Signalen auf ihre Kosten liefern und an Ort und Stelle bringen lassen.

Da die Kantone zu diesen Leistungen in den meisten Fällen die betreffenden Gemeinden werden verpflichten können, so sind dieselben mit geringen Kosten verbunden, dem Bund würde aber die Beschaffung dieses Holzes sehr theuer zu stehen kommen und für die Ingenieure mit Zeitverlust verbunden sein.

Wo Signale in eine Grenze zwischen Kantone zu stehen kommen würden, hätten die angrenzenden Kantone die Leistung gemeinschaftlich zu übernehmen.

Die an obige trigonometrischen Arbeiten sich zunächst anschließende Triangulation IV. Ordnung ist für die eidg. topographische Aufnahme entbehrlich, obwohl nicht ganz ohne Werth, dagegen ist sie zur Waldvermessung, sowie auch zu den Katasteraufnahmen unumgänglich nöthig. Wir sind daher auch der Ansicht, daß diese Triangulation IV. Ordnung Sache der Kantone sei und dieselben die diesfälligen Kosten zu tragen haben, mit Ausnahme jedoch der Prüfung der Arbeiten, welche der Bund durch seine Ingenieure besorgen lassen und die hieraus erwachsenen Kosten übernehmen sollte.

Die gesammte Versicherung der Dreieckpunkte bedarf aber, nachdem sie erstellt, des Schuzes gegen Beschädigungen und Zerstörung. Diesen Schuz vermögen nur die Kantone zu bieten, der Bund besitzt keine Organe hiezu, weßhalb wir der Ansicht sind, daß die Kantone für den Schuz der auf ihren resp. Gebieten befindlichen Versicherungen von Dreieckpunkten dem Bunde gegenüber verantwortlich gemacht werden sollten. Wo versicherte Dreieckpunkte in Grenzlinien zwischen Kantone fallen, würde die Verantwortlichkeit die betreffenden Kantone gemeinschaftlich treffen.

Im Anschluß an obigen Bericht glauben wir Ihnen in Kürze andeuten zu sollen, wie wir in Bezug auf die Waldvermessung in Vollziehung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung vorzugehen gedenken. Vor Allem werden wir diejenigen Kantone, deren Waldungen noch nicht vermessen sind, einladen, geeignete Vermessungsinstruktionen zu entwerfen und uns dieselben zur Prüfung und Genehmigung einzusenden. Sodann werden wir die Kantone ferner einladen, uns die nöthigen Garantien dafür zu bieten, daß die zu verwendenden Forstgeometer die zur instruktionsgemäßen Ausführung der Vermessung erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und daß ferner die Arbeiten vor ihrer Abnahme genau geprüft und wenn nöthig vervollständigt werden.

Die Kosten dieser Vermessungen hätten die Kantone, resp. die Waldbesizer allein zu übernehmen, dagegen würde der Bund dafür

besorgt sein, ein möglichst einfaches und billiges Vermessungsverfahren festzustellen und seine Anforderungen auf dasselbe beschränken.

In Folge der uns gewordenen Aufträge und gestützt auf obigen Bericht empfehlen wir Ihnen nachstehenden vervollständigten Beschlußentwurf.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 26. Wintermonat 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

---

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung  
der Triangulation im eidg. Forstgebiet.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom  
15. März 1878 und dessen nachträglichen Berichts vom  
26. Wintermonat gleichen Jahres,

## b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Der Bundesrath wird beauftragt, durch das eidg. Stabsbureau die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung der Triangulation innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes vornehmen zu lassen.

Art. 2. Für diese Arbeit wird bis zur Vollendung derselben ein jährlicher Kredit von 15,000 Franken ausgesetzt.

Art. 3. Die betreffenden Kantone sind verpflichtet, zur Erstellung der trigonometrischen Signale, auf Verlangen der eidg. Ingenieure hin, das zu denselben erforderliche Holz auf ihre Kosten zu liefern und an Ort und Stelle bringen zu lassen.

Art. 4. Die Triangulation IV. Ordnung ist Sache der Kantone; es übernimmt indeß der Bund auf seine Kosten die schließliche Prüfung der Arbeiten.

Art. 5. Die Kantone werden für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Dreieckpunkte auf ihren resp. Gebieten verantwortlich erklärt. Wo Dreieckpunkte auf der Grenze verschiedener Kantone liegen, lastet die Verantwortlichkeit auf den angrenzenden Kantonen gemeinschaftlich.

Art. 6. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Berichtigung,  
Vervollständigung und Versicherung der Triangulation im eidg. Forstgebiet. (Vom 26.  
Wintermonat 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1878
Date	
Data	
Seite	317-322
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 146

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.